

3. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Burgdorf

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 11.03.2004 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.09.2011 beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

§ 5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten.

§ 5 Absatz 3, Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskates, Skateboards), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden (§ 6), zu befahren.
Das Radfahren ist gestattet, sofern die Würde des Friedhofs beachtet und auf die Friedhofsbesucher Rücksicht genommen wird;

§ 5 Absatz 3, Buchstabe d) wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen bzw. ohne Zustimmung der Stadt gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,

§ 5 Absatz 3, Buchstabe h) wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - h) zu lärmern und zu spielen, zu lagern und Alkohol zu trinken,

§ 5 Absatz 3, Buchstabe i) wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde.

§ 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Burgdorf anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, bei Urnenbeisetzungen zusätzlich der

Einäscherungsnachweis.

Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 7 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens innerhalb von acht Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen.

§ 8 Absatz 4 entfällt

§ 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Gräber werden von der Stadt Burgdorf oder einer von ihr beauftragten Person ausgehoben und wieder verfüllt.

§ 9 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Bei Tiefwahlgräbern für Erdbeisetzungen auf dem Stadtfriedhof Burgdorf wird in einer Tiefe von mind. 2,50 m beigesetzt, so dass eine Nachbelegung in Normaltiefe möglich ist.

§ 9 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten (§ 26 Abs. 4), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

§ 11 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

§ 12 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) Anonyme Gemeinschaftsgrabstätten,

- f) Baumgrabstätten
(BaumOase),
- g) Kolumbarien (Urnennischen),
- h) Naturnahe Urnenwahlgrabstätten
(RuheHain),
- i) Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten
(ZeitenInsel),
- j) Pflegefreie Urnenreihengrabstätten
(ZeitenInsel),

§ 13 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) entfällt, die nachfolgenden Absatznummerierungen verschieben sich entsprechend

§ 14 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

Soweit auf den einzelnen Friedhöfen eingerichtet, wird unterschieden zwischen

- a) Wahlgräbern für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
(Kinderwahlgräber)
- b) Wahlgräbern für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an
(Erwachsenenwahlgräber).

Die Nutzungszeit beträgt:

auf dem Stadtfriedhof Burgdorf	
bei einer Beisetzung in Normaltiefe.....	25 Jahre
bei einer Beisetzung in 2,50 m Tiefe.....	30 Jahre
auf dem Stadtteilfriedhof Beinhorn.....	30 Jahre
auf dem Stadtteilfriedhof Heeßel.....	30 Jahre
auf dem Stadtteilfriedhof Otze	
in Abteilung 1 und 6.....	30 Jahre
im übrigen Bereich.....	25 Jahre
auf dem Stadtteilfriedhof Raml.-Ehlersh.....	25 Jahre
auf dem Stadtteilfriedhof	
Schillerslage	30 Jahre
auf dem Stadtteilfriedhof Sorg.-Dachtm.	
in Abteilung 1.....	30 Jahre
im übrigen Bereich.....	25 Jahre
auf dem Stadtteilfriedhof Weferlingsen	30 Jahre
bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	
auf allen Friedhöfen	25 Jahre

§ 14 Absatz 2 wird um Satz 5 wie folgt ergänzt:

- (2) In einer Kinderwahlgrabstätte ist eine Beisetzung zulässig. § 13 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 14 Absatz 6 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

- (6) a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten oder die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner,

§ 14 Absatz 6 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

- (6) b) auf die Kinder,

§ 14 Absatz 6 wird um Satz 5 wie folgt ergänzt:

- (6) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

§ 14 Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 15 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten über die in § 14 Absatz 1 festgelegte Nutzungszeit hinaus wiedererworben werden. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts soll für mindestens fünf Jahre vorgenommen werden; im begründeten Einzelfall ist eine Verlängerung von weniger als fünf Jahren möglich.
Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einzelnen Stellen einer mehrstelligen Wahlgrabstätte ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Stadt Burgdorf kann Ausnahmen zulassen.

§ 16 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Wahlgrabstätten - bis zu 2 Urnen je Grabstelle (siehe § 14 Abs. 2),
 - d) Anonyme Gemeinschaftsgrabstätten,
 - e) Baumgrabstätten (BaumOase),

 - f) Kolumbarien (Urnennischen),
 - g) Naturnahe Urnenwahlgrabstätten (RuheHain),
 - h) Pfllegefreie Urnenwahlgrabstätten (ZeitenInsel).

- i) Pflegefreie Urnenreihengrabstätten (ZeitenInsel)

§ 16 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

§ 16 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

§ 16 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Anonyme Gemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung. Die Urnen werden der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

§ 16 Absatz 4 Satz 8 wird wie folgt neu gefasst:

Die Beisetzung in einer anonymen Gemeinschaftsgrabstätte ist nur zulässig, sofern diese Beisetzungsform dem Willen der oder des Verstorbenen entspricht. Der schriftlich geäußerte Wille der oder des Verstorbenen ist der Stadt vorzulegen. Fehlt es an einer schriftlichen Willenserklärung, ist seitens des Angehörigen schriftlich zu bestätigen, dass die Beisetzung in einer anonymen Gemeinschaftsgrabstätte dem Wunsch der oder des Verstorbenen entsprach.

§ 16 Absatz 6 Satz 22 wird wie folgt neu gefasst:

Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs der Erde übergeben.

§ 16 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

- (7) Naturnahe Urnenwahlgrabstätten werden auf dem Stadtfriedhof Niedersachsenring durch die Stadt in einem Waldstück (RuheHain) eingerichtet. Dort werden Aschen in einer naturnahen Umgebung beigesetzt.

Ein Anspruch auf Beisetzung in dem RuheHain besteht nicht. Die Errichtung und Pflege der Anlage erfolgt ausschließlich durch die Stadt. Der RuheHain wird extensiv nur im Bereich der kreisförmigen Bestattungsplätze gepflegt, um die Naturbelassenheit der Grabstätten zu bewahren. Die Herrichtung, Pflege oder Unterhaltung der Grabstätten durch die Nutzungsberechtigten ist nicht zulässig. Jegliche Veränderung des natürlichen Charakters des Waldes ist nicht gestattet. Die Stadt ist berechtigt, Grabmale, sonstige Anlagen und Gegenstände, die entgegen dieser Bestimmungen aufgestellt oder niedergelegt wurden, unverzüglich ohne Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten auf deren Kosten abzuräumen. Eine Herausgabe oder Entschädigung erfolgt nicht.

Die Stadt kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck oder Kränze, Gebinde und sonstige Dekoration abgelegt werden kann. Die Stadt behält sich vor,

Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entfernen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle angelegt wird, wird dieser Grabschmuck von der Stadt abgeräumt und entsorgt.

Im RuheHain werden Aschen in gemeinschaftlichen Bereichen ohne individuelle Kennzeichnung der einzelnen Grabstelle beigesetzt. Abschnittsweise werden durch die Stadt Steinstelen errichtet, auf denen eine Gedenktafel aus Bronze durch die Stadt angebracht wird. Die Gedenktafeln haben die Maße 15 x 8 cm und werden durch die Stadt zur Verfügung gestellt. Die Kosten der Gedenktafel sind in den Gebühren für eine Beisetzung im RuheHain enthalten.

Grabstellen im RuheHain werden nur als Urnenwahlgräber zur Verfügung gestellt, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) eingeräumt wird und bis zu 2 Urnen beigesetzt werden können. Die Lage der Grabstellen wird mit dem Erwerber abgestimmt. Ein Wiedererwerb der Urnenwahlgräber ist nach den Regelungen in § 15 der Friedhofssatzung möglich.

Bei Urnenbeisetzungen im RuheHain dürfen nur Überurnen aus Holz oder Naturfaserverbundstoff verwendet werden.

§ 16 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

- (8) Pflegefreie Urnenwahlgräber werden auf dem Stadtfriedhof Niedersachsenring durch die Stadt in Form der ZeitenInsel mit gräberübergreifender Gestaltung eingerichtet. Die ZeitenInsel setzt sich aus den vier Hochbeeten „Frühling“, „Sommer“, „Herbst“ und „Winter“ zusammen. Ein Anspruch auf Beisetzung besteht nicht. Die einzelnen Grabstellen sind durch je einen vor der Grabstelle befindlichen Steinquader erkennbar, auf dessen Oberfläche die Kennzeichnung der Grabstelle mittels einer einheitlichen Gedenktafel aus Bronze erfolgt. Auf die Kennzeichnung kann nicht verzichtet werden. Die Gedenktafel wird durch die Stadt zur Verfügung gestellt. Die Kosten dieser Gedenktafel sind in den Grabnutzungsgebühren enthalten.

Die Herrichtung der ZeitenInsel sowie die Pflege obliegen der Stadt. Grabschmuck, das Aufstellen eines weiteren Grabsteins oder andere Dekorationen der Grabstelle sind nicht gestattet. An den zentralen Plätzen zwischen den Hochbeeten der ZeitenInsel besteht die Möglichkeit, Grabschmuck (Blumengestecke, Kränze, Pflanzschalen, Vasen, Sträuße u.a.) abzulegen. Die Pflege oder Unterhaltung der Grabstellen durch die Nutzungsberechtigten ist nicht zulässig. Jegliche Veränderung der Gestaltung der Grabanlage oder der Grabstellen ist nicht gestattet. Die Stadt ist berechtigt, Grabmale, sonstige Anlagen und Gegenstände, die entgegen dieser Bestimmungen aufgestellt oder niedergelegt wurden, unverzüglich ohne Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten auf deren Kosten abzuräumen. Eine Herausgabe oder Entschädigung erfolgt nicht.

Grabstellen in der ZeitenInsel werden in den beiden Hochbeeten „Frühling“ und „Sommer“ als Urnenwahlgräber zur Verfügung gestellt, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) eingeräumt wird und bis zu 2 Urnen beigesetzt werden können. Die Lage der Grabstellen wird mit dem Erwerber abgestimmt. Ein Wiedererwerb der Urnenwahlgräber ist nach den Regelungen in § 15 der Friedhofssatzung möglich.

In den beiden Hochbeeten „Herbst“ und „Winter“ der ZeitenInsel werden Urnenreihengräber zur Verfügung gestellt. Die Urnen werden der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

Bei Urnenbeisetzungen in der ZeitenInsel dürfen nur Überurnen aus Holz oder

Naturfaserverbundstoff verwendet werden.

§ 17 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Rechte an jeder Grabstätte können auch als Rasengrabstätte erworben werden. Dies gilt nicht für Kolumbarien, naturnahe sowie pflegefreie Urnenwahlgrabstätten (RuheHain und ZeitenInsel) (§ 12 Absatz 2 Buchstaben g), h) und i)). Einfassungen, Bepflanzungen und Grabschmuck jeglicher Art sind untersagt und werden unverzüglich von der Stadt auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt und entschädigungslos entsorgt.

In der Zeit vom 01.11. eines Jahres bis zum 01.03. des Folgejahres können Blumenschalen, -sträuße und -gestecke sowie Grablichter auf die Grabstelle gestellt bzw. gelegt werden. Diese Gegenstände sind spätestens bis zum 01.03. eines jeden Jahres zu entfernen. Andernfalls ist die Stadt Burgdorf berechtigt, diese Gegenstände entschädigungslos auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.

§ 18 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Stehende Grabmale auf Reihen- und Wahlgrabstätten dürfen folgende max. Ansichtsfläche haben:

Reihengrab	max. 0,58 m ²
Tiefgrab/Wahlgrab, einstellig	max. 0,72 m ²
Tiefgrab/Wahlgrab, mehrstellig, je Stelle	max. 0,72 m ²
Kinderwahlgrab	max. 0,32 m ²
Urnenreihengrab	max. 0,36 m ²
Urnenwahlgrab	max. 0,48 m ²

§ 18 Absatz 4 Satz 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

- (4) Stehende Grabmale aus Naturstein müssen ihrer Größe entsprechend mindestens 12 bis 18 cm stark sein. Bei liegenden Grabmalen aus Naturstein darf eine Stärke von 10 cm nicht unterschritten werden.

§ 19 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Eisen, Schmiedeeisen, Stahl, Kupfer sowie geschmiedete oder gegossene Bronze oder der Verbund dieser Materialien verwendet werden. Als Gestaltungselement im Verbund mit den in Satz 1 genannten Materialien sind Aluminium und Glas (Sicherheitsglas) ebenfalls zugelassen.

§ 20 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 20 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das

Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

§ 21 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Auf Verlangen der Stadt Burgdorf sind beim Anliefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen der genehmigte Entwurf und die genehmigten Schrift- und Ornamentszeichnungen vorzulegen.
- (2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang auf Verlangen der Stadt Burgdorf überprüft werden können.

§ 22 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Fundamentierung und Befestigung genehmigt die Stadt Burgdorf zugleich mit der Zustimmung nach § 20.

§ 23 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 26 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
Die Grabstätten dürfen nur so angelegt und bepflanzt werden, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Bei losen Abdeckungen, wie z.B. Kiesel, ist durch ausreichend erhabene Einfassungen sicherzustellen, dass diese nicht auf öffentliche Wege und Grünflächen gelangen und die Pflege der allgemeinen Friedhofsfläche erschweren bzw. behindern.
Sofern Pflanzen auf Grabstätten die Höhe von 1,50 m überschreiten und andere Grabstätten oder öffentliche Anlagen und Wege beeinträchtigen, ist die Stadt Burgdorf befugt, eine Entfernung oder Rückschnitt der Pflanzen auf Kosten des Nutzungsberechtigten bzw. des Empfängers der Grabanweisung vorzunehmen.

§ 26 Absatz 8 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (8) Rasengräber auf dem Stadtfriedhof und den Ortsteilfriedhöfen werden von der Stadt, mit Ausnahme des Satzes 4, angelegt (Abräumen der Kränze, Abtragen des Grabhügels, Einsäen von Gras). Für das Abräumen der Kränze bei Rasenurnengräbern auf den Ortsteilfriedhöfen ist die oder der Nutzungsberechtigte bzw. die oder der Empfänger der Grabanweisung zuständig.

§ 27 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten von der Stadt Burgdorf abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

§ 33 wird wie folgt neu gefasst:

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt wer,

1. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. entgegen § 5 Abs. 3
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden (§ 6), befährt.
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anbietet,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen bzw. ohne Zustimmung der Stadt gewerbsmäßig fotografiert oder filmt,
 - e) Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedigungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt
 - h) lärmt, spielt, lagert und Alkohol trinkt,
 - i) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenführhunde,
3. entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt durchführt,
4. als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1, 5 und 6 ohne vorherige Zustimmung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
5. entgegen § 20 Abs. 1 und Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
6. Grabmale entgegen § 22 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
7. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entgegen § 23 Abs. 1 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
8. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 24 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
9. Grabstätten entgegen § 27 vernachlässigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Burgdorf tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft

Burgdorf, den 12.12.2013

Stadt Burgdorf

Baxmann
(Bürgermeister)